

1. Geltung der Vertragsbedingungen

1.1

staffingUP bietet dem Kunden in Form von Software-as-a-Service (SaaS) die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der „staffingUP“ HR- Software (nachfolgend auch „**Software**“) im Unternehmen des Kunden über das Internet, die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern von staffingUP und damit verbundene Services an. Bei staffingUP handelt es sich um eine modulare HR-Lösung, die dem Kunden die Möglichkeit bietet seine Personalbeschaffung und seine Personalverwaltung IT-gestützt abzubilden. Es werden wesentliche Prozesse abgebildet wie bspw. Personalbeschaffung über Social-Media, die Verwaltung von Personaldaten und die Ablage von mit dem Personal verbundenen Dokumenten.

1.2

Für die Nutzung der Software und für weitere im Rahmen des Vertrags vereinbarten Services gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.3

Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von staffingUP in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.staffingup.de/legal abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2. Vertragsschluss und -änderungen; Modelle

2.1

Die Angebote auf der Webseite von staffingUP sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich als bindend bezeichnet. Wenn der Kunde seine Auswahl getroffen hat, das Modell ausgewählt sowie das Kästchen „AGB akzeptieren“ angeklickt und die Bestellung durch das Klicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ an staffingUP abgeschickt hat, unterbreitet der Kunde ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die von ihm ausgewählten Leistungen von staffingUP. Mit der Auftragsbestätigung von staffingUP oder der Freischaltung der Software kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Im Zuge dieses Vorgangs erstellt der Kunde auch ein eigenes Profil und vergibt ein eigenes Passwort, das seiner Selbstadministration unterliegt.

2.2

Der Kunde kann zwischen folgenden Modellen wählen, um zwischen verschiedenen Funktionen und die Anzahl der Nutzer zu wählen:

Modul adminUP: adminUP ermöglicht die Verwaltung von Personaldaten. Zu diesem Zweck können Personalakten angelegt und verschiedene Informationen zu den Mitarbeitenden gespeichert werden.

Das Modul wird anhand der Mengen der genutzten Personalakten abgerechnet.

Modul peopleUP: peopleUP ermöglicht die teilautomatisierte Erstellung und Ausspielung über Sociale Medien von Stellenanzeigen. Personen die die sich für diese Stellenanzeigen interessieren erhalten die Möglichkeit Rückmeldung zu geben.

Nach dem Abruf einer peopleUP Kampagne hat der Kunde die Möglichkeit diese, beginnend mit Abruf, zwölf (12) Monate auf Social-Media zu platzieren. Danach verfällt die Kampagne.

2.3

Der Kunde kann zwischen den angebotenen Modellen wechseln und die Anzahl der Nutzer ändern. Die mögliche, maximale Anzahl der Nutzer beträgt zehn (10). staffingUP berechnet etwaige zusätzliche Beträge unverzüglich. Upgrades werden ab dem Datum wirksam, an dem der Kunde die Anpassung vornimmt und staffingUP dies schriftlich bestätigt. Für Downgrades gilt die Kündigungsfrist gemäß den Ziff. 13.1 entsprechend. Ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückerstattung besteht nicht.

2.4

Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Schulungen) sind gesonderte Verträge zu schließen.

3. Leistungen von staffingUP; Software und Speicherplatz

3.1

staffingUP gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriff durch einen Browser. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet staffingUP nicht.

3.2

Software-Komponenten mit unbeschränktem Nutzungsumfang können einer angemessenen Nutzung unterliegen, die von staffingUP festgelegt und kommuniziert wird ("Fair-Use-Policy", s. Nr. 16). Der Grundsatz der fairen Nutzung wird von staffingUP angewandt, um die Verfügbarkeit der entsprechenden Funktionalität für alle Nutzer zu gewährleisten. Eine unangemessene oder übermäßige Nutzung der betreffenden Funktionalität berechtigt staffingUP nach vorheriger Ankündigung, sowie in dringenden Fällen ohne Ankündigung, die Nutzung der betreffenden Funktionalität durch den Kunden einzuschränken.

3.3

Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von staffingUP, sonst das Angebot von dem Kunden, das durch den Bestellvorgang abgegeben wurde. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragsparteien dies

in Textform vereinbart haben oder staffingUP sie in Textform bestätigt hat.



3.4

staffingUP gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen sind in der Auftragsbestätigung, sonst Angebot des Kunden, geregelt.

3.5

Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von staffingUP.

3.6

staffingUP kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. staffingUP wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

3.7

staffingUP wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

3.8

staffingUP stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz auf seinen Servern bis zu einem Umfang von fünf (5) GB je Personalakte zur Verfügung. staffingUP wird für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software sorgen. Diesen Speicherplatz kann der Kunde nutzen, um bestimmte Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Nutzung des Softwareprodukts notwendig sind.

3.9

staffingUP wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. staffingUP treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern von staffingUP abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

4. Nutzungsumfang und -rechte

4.1

Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

4.2

staffingUP ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an der bereitgestellten Software sowie sonstigen Diensten, einschließlich aller Modifikationen, Verbesserungen, Upgrades oder davon abgeleiteten Produkten. Der Kunde ist in Kenntnis davon, dass er aufgrund der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte kein Eigentum und keine Rechte oder Rechtstitel an der Software oder den Diensten erwirbt, sondern er ausschließlich über ein befristetes Nutzungsrecht gemäß den Bedingungen dieses Vertrages verfügt. Alle aus dem Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen stehen staffingUP zu, sofern nichts Anderes ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart ist.

4.3

Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen. Insbesondere ist die Vervielfältigung erstellter Inhalte im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen ausgeschlossen.

4.4

Der Quellcode des Softwareprodukts wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, noch zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingenden Recht zulässig ist.

4.5

Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet.

5. Support

staffingUP richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können an die auf der Website von staffingUP (staffingup.de) angegebene Support-Mail oder per Support-Telefon gestellt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

6. Service Levels; Störungsbehebung

6.1

staffingUP gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99 % im Jahr am

Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums von staffingUP. staffingUP ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von ihm geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziff. 7 gelten auch für den neu definierten Übergabepunkt.



6.2

Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von staffingUP im Rechenzentrum maßgeblich.

6.3

Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die unter Ziff. 5 genannten Kontaktdaten zu melden und an der Störungsbehebung mitzuwirken. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9 Uhr und 17 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).

6.4

Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird staffingUP spätestens binnen 3 Werktagen ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird staffingUP den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.

6.5

Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen 10 Werktagen innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).

6.6

Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von staffingUP.

7. Pflichten des Kunden

7.1

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Software und der damit verbundenen Leistungsangebote die notwendige Datenfernverbindung zwischen dem von staffingUP definierten Übergabepunkt und dem IT-System des Kunden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

7.2

Der Kunde hat die Zugangsdaten nach dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren, insbesondere die Passwörter für den Zugriff auf die Software. Der Kunde

wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist staffingUP unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, richtige und vollständige Informationen bei der Registrierung und der Nutzung der Software anzugeben ("Anmeldedaten"). Der Kunde stimmt außerdem zu, die Anmeldedaten regelmäßig zu aktualisieren, um sie stets richtig und vollständig zu halten.



7.3

Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen. Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

8. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

8.1

Der Kunde hat monatlich ein Entgelt an staffingUP zu zahlen, das sich aus der Auftragsbestätigung von staffingUP, sonst dem Angebot von dem Kunden ergibt. Das monatlich zu zahlende Entgelt wird bei Wechsel des Modells angepasst.

8.2

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Datum des Vertragsbeginns und endet mit dem Ablauf eines Monats.

8.3

Der Kunde erteilt staffingUP mit einem SEPA-Basis-Mandat die Genehmigung, den monatlichen Rechnungsbetrag von seinem Bankkonto einzuziehen. Die Genehmigung gilt auch für zukünftige Rechnungen, ist aber jederzeit widerrufbar. Die Belastung des angegebenen Kontos erfolgt 14 Kalendertagen. Vorkassen oder Anzahlungen werden nach Eingang der Bestellung belastet. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf fünf Werktage verkürzt.

8.4

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Der vereinbarte Nettopreis ist im Falle einer Umsatzsteueränderung anzupassen, es sei denn, dass die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch die Anwendung des geänderten Umsatzsteuersatzes – ggf. anteilig – in dem Monat, in dem die Änderung gilt.

8.5

staffingUP ist außerdem berechtigt, die zu zahlende Vergütung bei anfallenden Mehrkosten (wie Personalkosten- oder sonstigen Kostensteigerungen) jährlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend zu erhöhen. Bei sinkenden Kosten ist eine Verringerung der Vergütung ebenso nach billigem Ermessen vorzunehmen. Über Änderungen der Vergütung informiert staffingUP den Kunden

sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit Hinweis auf das Kündigungsrecht nach Satz 4. Der Kunde hat im Falle der Erhöhung der Vergütung das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Eine Änderung des Preises aufgrund einer Änderung des Leistungsumfangs oder der Anzahl der Nutzer gilt nicht als Preisanpassung im Sinne dieser Ziff. 8.5.

8.6

Der Kunde kann nur mit von staffingUP schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von staffingUP an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

9. Gewährleistung

9.1

staffingUP gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Software und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

9.2

Für Mängel der gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Software sowie des Speicherplatzes haftet staffingUP nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben der Ziff. 10 dieses Vertrages besteht.

9.3

Ein Mangel liegt vor, wenn das Softwareprodukt bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.

9.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

- a. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Software
- b. bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für die Software vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,
- c. bei einer Fehlbedienung durch den Kunden, insbesondere die falsche Eingabe von Daten,
- d. im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung des Softwareprodukts nicht geeignet sind,
- e. wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und staffingUP infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder
- f. wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

9.5

Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist staffingUP verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Kunde gibt staffingUP in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten von staffingUP wird zu diesem Zweck freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist.

9.6

Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch staffingUP oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

9.7

Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich bei den mit der Nutzung des Softwareprodukts zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (z.B. Supportdienstleistungen), haftet staffingUP für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

9.8

Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, für die staffingUP nach dem Gesetz zwingend haftet.

10. Haftung

10.1

staffingUP haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.2

Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Ziff. 10.1 haftet staffingUP bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

10.3

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen von einer von staffingUP schriftlich übernommener Garantien.

10.4

Ziff. 10 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen von staffingUP.

11. Rechtsmängel; Freistellung

11.1

staffingUP gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. staffingUP wird dem Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird staffingUP unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

11.2

Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern von staffingUP abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch staffingUP, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird staffingUP von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

12. Force Majeure

12.1

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("Force Majeure") vorliegt, ist staffingUP zeitweise von den Leistungspflichten befreit.

12.2

Force Majeure ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und

auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

12.3

Die Vertragsparteien können diesen Vertrag kündigen, wenn ein Force Majeure Ereignis länger als zwei (2) Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

13. Vertragslaufzeit und Beendigung

13.1

Der Vertragsbeginn richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Datum der Auftragsbestätigung oder dem Angebot des Kunden.

13.2

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

13.3

Die Vertragsparteien haben außerdem das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. staffingUP ist hiernach insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt. staffingUP ist außerdem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde eine Pflicht nach Ziff. 4 dieses Vertrages verletzt und staffingUP ihn zuvor abgemahnt hat.

13.4

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

13.5

staffingUP wird sämtliche auf seinen Servern verbleibenden Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten staffingUP bestehen nicht.

14. Datenschutz; Geheimhaltung

14.1

Die Vertragsparteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

14.2

staffingUP handelt als Auftragsverarbeiter für die in der Software gespeicherten und verarbeiteten Kundendaten und der Kunde ist der für diese Daten Verantwortliche. Mit dem Kunden wird der Auftragsverarbeitungsvertrag abrufbar unter www.staffingup.de/legal hiermit vereinbart und

aufgenommen und bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags. Im Falle eines Konflikts hat der Auftragsverarbeitungsvertrag Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.



14.3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfahren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die jeweilige Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren. Die in Ziffern enthaltenen Beschränkungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden vertraulichen Informationen nicht mehr vertraulich sind, oder bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was früher eintritt.

15. Schlussbestimmungen

15.1

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

15.2

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Textform..

15.3

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

15.4

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegen.

15.5

Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrags.

16. Fair Use Policy

16.1 Konzept

Die "Fair-Use-Policy" ist ein Konzept, mit dem staffingUP seinen Kunden möglichst nur wenige Beschränkungen auferlegt und im Gegenzug davon ausgeht, dass die Software "fair" genutzt wird. Unter "fair use" versteht staffingUP aber auch, dass der jeweilige Benutzer die Software bzw. Server nicht absichtlich überlastet und dafür sorgt, dass eventuelle Einbrüche nicht möglich sind. So gewährt staffingUP Zugang zu z.B. KI-unterstützten Stellenangeboten, die nur maximal 25 Mal neu generiert werden sollen.

16.2 Verantwortungsbewusste Nutzung

Die Benutzer der Software sind dafür verantwortlich, die Ressourcen der Software angemessen zu nutzen und sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten nicht die Nutzung anderer Benutzer beeinträchtigen. Dies umfasst insbesondere die Vermeidung von übermäßiger Nutzung, die die Leistung der Software für andere Benutzer beeinträchtigen könnte.

16.3 Nutzungseinschränkungen

16.3.1 Die Bilder und Texte die durch die KI-unterstützte Software für den Kunden erstellt werden sind nur für Kampagnen von staffingUP zu verwenden.

16.3.2 Die im Rahmen von Stellenangeboten erstellten Bilder und Texte durch die KI-unterstützte Software sollen maximal 25 Mal pro Kampagne neu generiert werden.

16.3.3 Die Größen der Dateien, die bei staffingUP hochgeladen und gespeichert werden, ist je Datei limitiert auf aktuell fünf (5) MB bei Lebensläufen von Bewerbern sowie auf 25 MB bei allen anderen Dokumenten. Pro Personalakte ist der Speicher für Dokumente insgesamt begrenzt auf fünf (5) GB.

16.4 Änderungen der Policy

Diese Policy kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um Änderungen in der Nutzung der Software oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften widerzuspiegeln. Benutzer werden über solche Änderungen informiert, und die fortgesetzte Nutzung der Software nach Inkrafttreten solcher Änderungen gilt als Zustimmung zu den aktualisierten Bestimmungen.

Die Nichteinhaltung dieser Fair Use Policy kann nach vorheriger Ankündigung sowie in dringenden Fällen auch ohne Ankündigung zur Einschränkung der Nutzung der Software führen. Fragen zur Auslegung oder Anwendung dieser Policy können an folgende Mail-Adresse gerichtet werden: fc@staffingup.de